Satzung der Stadt Bad Reichenhall über die Benutzung der Ganztagesschule an den Grundschulen und der Mittelschule

vom 09.07.2019

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Trägerschaft und Zweckbestimmung

(1) Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter, ist Träger der offenen Ganztagesschule (OGTS) im Anschluss an den regulären Schulunterricht.
(2) Die Stadt Bad Reichenhall ist als Kooperationspartner Träger der OGTS an der Mittelschule sowie des zusätzlichen Betreuungsangebots am Freitag an den Grundschulen St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein.
(3) Die OGTS ist im Rahmen der durch die Eltern gebuchten Zeiten eine schulische Veranstaltung.

§ 2
Anmeldung und Teilnahme

(1) Die Anmeldung und Teilnahme zu den schulischen Betreuungsangeboten der OGTS richtet sich nach den Bestimmungen für offene Ganztagesschulen.
Die Anmeldung und Teilnahme zu den zusätzlichen Betreuungsangeboten an Freitagen werden ganzjährig entgegengenommen. Die Anmeldungen sind während der Öffnungszeiten bei der Leiterin/beim Leiter der Betreuungseinrichtung vorzunehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Grundschule.
(2) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.
(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

§ 3
Aufnahme

Die Aufnahme zur OGTS und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag für Kinder ab der zweiten Klasse erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 9 dieser Satzung. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist und alleine für den Lebensunterhalt zu sorgen hat.
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
3. Kinder, deren Eltern beide Vollzeit beschäftigt sind.
4. Kinder, die im Stadtgebiet wohnen.

Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Grundschule.

§ 4
Buchungszeiten

Die OGTS kann bis 14.00 Uhr oder bis 16.00 Uhr gebucht werden. Die Buchungszeiten werden vertraglich fixiert. Eine Änderung ist im laufenden Schuljahr nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die OGTS sowie die zusätzliche Betreuung am Freitag sind an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende möglich ist. Die Betreuung endet Mo ï Fr. spätestens um 16.00 Uhr.
(2) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der OGTS/der zusätzlichen Betreuung am Freitag erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 6
Betreuungsjahr, Ferien

(1) Das Betreuungsjahr ist das Schuljahr.
(2) Die Ferien entsprechen den bayerischen Schulferien.

§ 7
Krankheit, Anzeigepflichten

(1) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
(2) Kinder, die an einer der in Abs. 1 genannten Krankheiten oder an Läusen leiden, dürfen die OGTS während der Dauer ihres Leidens nicht besuchen. Der Einrichtungsleitung ist das Leiden sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen.
(3) Leidet ein Kind an einer nicht in Abs. 1 genannten ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind kann für die Dauer der Erkrankung zur Wahrung des Kindeswohls vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Wiederzulassung des Kindes kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
Tritt die Erkrankung erst während der Betreuungszeit auf ist die Leitung zum Wohle der Kinder berechtigt das erkrankte Kind vom weiteren Besuch auszuschließen. Liegt keine schriftliche Einverständniserklärung für die eigenständige Bewältigung des Heimweges vor, so müssen die Erziehungsberechtigten das Kind nach einer Information durch die Einrichtungsleitung abholen.
(4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
(5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räumlichkeiten der OGTS nicht betreten.

§ 8
Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

(1) Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot gelten § 22 Bayerische Schulordnung (BaySchO) sowie etwaige Regelungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die auch die Mittagszeit umfasst, trägt die Schulleitung. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagesangebots ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung bleibt davon unberührt.
(2) Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen / Schüler am Betreuungsangebot an Freitagen für Kinder ab der zweiten Klasse, die auch die Mittagszeit umfasst, trägt die Stadt Bad Reichenhall. Eine Übertragung auf volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal ist zulässig. Die Verpflichtung der Stadt Bad Reichenhall bleibt davon unberührt.
(3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin/des Schülers in der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an den Abholungsberechtigten oder mit dem

selbständigen Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

(4) Die Schülerinnen/Schüler dürfen nur alleine nach Hause gehen, wenn der Einrichtungsleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(5) Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen/Schüler nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungsberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen von der Betreuungseinrichtung abgeholt werden. Der Einrichtungsleitung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schülerin/des Schülers zu sorgen.

(6) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schülerinnen/Schüler wird keine Haftung übernommen.

(7) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen Schulleitung zu melden.

§ 9
Beendigung des Besuchs der OGTS oder der Betreuung am Freitag, Ausschluss

(1) Die Schulleitung kann während des Schuljahres die Beendigung oder Reduzierung des gebuchten Ganztagsangebotes bei Vorliegen wichtiger Gründe gestatten. Dies gilt auch für kurzzeitige, einzelne oder vorübergehende Abwesenheiten. Der Antrag ist schriftlich mit einer Begründung des Ausnahmefalls bei der Schulleitung zu stellen.

(2) Die Kündigung des Betreuungsangebots an Freitagen durch die Erziehungsberechtigten ist bis zum 15. eines Monats zum Ende des darauffolgenden Monats schriftlich möglich.

(3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Freitagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
3. die Gebühr trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,
4. es von den Erziehungsberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder Öffnungszeit (§ 4) abgeholt wurde, oder
5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wurde.

(4) Ein Kind kann vom Mittagessen ausgeschlossen werden, wenn die Erziehungsberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für das Mittagessen für zwei Monate im Rückstand sind.

(5) Ein Ausschluss kann zum Ende des folgenden Monats ausgesprochen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Betreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 10
Gebühren

Für den Besuch der Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Bad Reichenhall für die Benutzung der OGTS an den Grundschulen und an der Mittelschule in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

September 2026

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss des Stadtrats:	**09.07.2019**
Bekanntmachung:	**27.08.2019**
	(ABL Nr. 35)
Beschluss des Stadtrats:	**17.05.2022**
Bekanntmachung:	**05.07.2022**
	(ABL Nr. 27)
Beschluss des Stadtrats:	**11.07.2023**
Bekanntmachung:	**18.07.2023**
	(ABL Nr. 29)
Beschluss des Stadtrats:	**23.07.2024**
Bekanntmachung:	**30.07.2024**
	(ABL Nr. 31)
Beschluss des Stadtrats:	**29.09.2026**
Bekanntmachung:	**13.10.2026**
	(ABL Nr. 42)